



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Per E-Mail an den
Bundesverband der Deutschen
Klein- und Obstbrenner e.V.
Hardtstrasse 37
76185 Karlsruhe

Direktion IV
**Verbrauchssteuer-, Verkehrssteuerrecht
und Prüfungsdienst**

Bearbeitet von:
Peter Flocken

Dienstgebäude:
Wiesenstraße 32
67433 Neustadt a. d. W.

Telefon: 0228 303-16035
Fax:
E-Mail: DIV.gzd@zoll.bund.de
beBPO: Generalzolldirektion

Postanschrift:
Postfach 10 07 64
67407 Neustadt a. d. W.

Datum: 14.10.2024

Betreff **Verarbeitung angereicherter Rohstoffe aus dem Bereich des Weinbaus
in Abfindungsbrennereien**
Bezug Ergänzende Hinweise zu meinem Schreiben vom 28. August 2024
Anlagen
GZ **GZD-V 2301-2023.00005-0003-GZD_DIV.A.24-0012**
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Gerig,
sehr geehrter Herr Erdrich,

mit Bezugsschreiben informierte ich Sie darüber, dass Rohstoffe der Rohstoffliste in Abfindungsbrennereien nur ungezuckert (ohne Zugabe von Saccharose) verwendet werden dürfen.

Aufgrund vieler Rückfragen im Zusammenhang mit den verschiedenen zulässigen weinrechtlichen Anreicherungsformen einzelner Rohstoffe der Rohstoffliste, gebe ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft folgende ergänzenden Hinweise:

- Nach wie vor gilt der Grundsatz, dass eine Verarbeitung jeglicher Erzeugnisse aus dem Weinbau in Abfindungsbrennereien ausschließlich ungezuckert erfolgen darf. Dies gilt auch für die Rohstoffe Weintrauben (WET - lfd. Nr. 101 der Rohstoffliste) und Traubenmost/-saft (TAS - lfd. Nr. 102 der Rohstoffliste), wenn diesen im Rahmen einer an sich weinrechtlich zulässigen Anreicherung Saccharose zugesetzt wird, anschließend aber aus diesen Rohstoffen kein Wein hergestellt wird, sondern ihre Destillation erfolgen soll.
- Die Rohstoffe Traubenweihenefe (THD - lfd. Nr. 104 der Rohstoffliste), Traubenweintrückstände (Trester, TTD – lfd. Nr. 105 der Rohstoffliste) und das Gemisch aus Traubenweintröster und Traubenweihenefe 80/20 (TTG – lfd. Nr. 106 der Rohstoffliste) sind Nebenprodukte der Weinproduktion. Bei diesen Rohstoffen selbst ist die Anreicherung bereits nach dem Weingesetz unzulässig. Stammen diese Rohstoffe aber aus einem Weinherstellungsprozess, in dessen Rahmen weinrechtlich zulässig ein Saccharosezusatz erfolgte, bestehen bei der anschließenden Verarbeitung dieser Rohstoffe sowie des Rohstoffs Traubenwein (IWE – lfd. Nr. 103 der Rohstoffliste) in einer Abfindungsbrennerei keine Bedenken.

Bei einer künftigen Überarbeitung der Rohstoffliste wird eine entsprechende Präzisierung erfolgen.

Im Auftrag

Kurowski

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.